

# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 5

14.02.2019

46. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Kreisangelegenheiten

Kommunale Abfallbewirtschaftung  
Änderung der Öffnungszeiten der Kreismülldeponie ..... S.17  
40. Sitzung des Kreistages des  
Landkreises Main-Spessart am 22.02.2019..... S.17

### Wasser- und Umweltangelegenheiten

**Vollzug des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Betrieb eines Zementwerks durch die Firma Heidelberg-  
Cement AG, Triefenstein-Lengfurt; Nachträgliche  
Anordnung gem. § 17 BImSchG zur Umsetzung der  
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren  
Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zement,  
Kalk und Magnesiumoxid (BVT-Schlussfolgerungen)  
hier: Anpassung des Staubgrenzwertes für  
Staubquellen (außer Ofenfeuerung) – Bekanntmachung...S.18  
wie vor – Bescheid.....S.18

## Kreisangelegenheiten

**Kommunale Abfallbewirtschaftung;  
Die Kreismülldeponie Karlstadt ist am Faschingsdienstag, 05. März 2019, geschlossen.**

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

**Die 40. Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart findet am  
Freitag, den 22.02.2019, um 09:10 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.**

### Tagesordnung:

- 1      Bürgersprechstunde  
Hinweis: Fragen zu Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes und zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen, sind nicht zulässig.
- 2      Beratung und Beschlussfassung zur Erneuerung der Heizungsanlage und Warmwasserversorgung am Standort Marktheidenfeld
- 3      Beratung und Beschlussfassung über den Kreishaushaltsplan 2019
- 4      Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschafts- und Stellenplan 2019 des Eigenbetriebes Klinikum Main-Spessart
- 5      Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Landkreises Main-Spessart, Entlastung und Verwendung des Jahresüberschusses
- 6      Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Main-Spessart an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Geschäftsjahr 2017
- 7      Bewilligung einer überplanmäßigen Investitionsauszahlung im Rahmen des vorläufigen Jahresabschlusses 2018
- 8      Beratung und Beschlussfassung zur Bezuschussung von ehrenamtlichen Projekten in Handlungsfeldern des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
- 9      Beratung und Beschlussfassung zur Überplanung, Ausschreibung und Vergabe der ÖPNV-Linienbündel
- 10     Beratung und Beschlussfassung zu Tarifänderungen im Verkehrsverbund Mainfranken
- 11     Kurze Anfragen

## Wasser- und Umweltangelegenheiten

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Betrieb eines Zementwerks durch die Firma HeidelbergCement AG, Triefenstein-Lengfurt; Nachträgliche Anordnung gem. § 17 BImSchG zur Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (BVT-Schlussfolgerungen)

#### hier: Anpassung des Staubgrenzwertes für Staubquellen (außer Ofenfeuerung)

Az. 44-1711-534-K

#### Bekanntmachung:

Die Firma HeidelbergCement AG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Triefenstein-Lengfurt ein Zementwerk.

Gemäß des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 1728 am 09.04.2013) dürfen die im Abgas aus staubenden Quellen enthaltenen staubförmigen Emissionen aus Kühl- und Mahlprozessen sowie sonstigen staubenden Vorgängen, angegeben als Gesamtstaub, folgende Massenkonzentrationen als Tagesmittelwert bei Kühl- und Mahlprozessen und als Mittelwert über den Stichprobenzeitraum bei sonstigen staubenden Vorgängen nicht überschreiten:

- 10 mg/m<sup>3</sup> ab 09.04.2017 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von  $\geq 10\,000\text{ m}^3$
- 10 mg/m<sup>3</sup> ab 09.04.2019 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von  $< 10\,000\text{ m}^3$

Der Halbstundenmittelwert darf gemäß Nr. 2.7 a) bb) TA Luft das 2fache des Tagesmittelwerts nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Das Landratsamt Main-Spessart beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG zu erlassen. Hiermit wird gem. § 17 Abs. 1a i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht, dass das Landratsamt Main-Spessart beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG zu erlassen.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 14.02.2019 bis einschließlich 14.03.2019 beim Landratsamt Main-Spessart, Zimmer 236, Markt-platz 8, 97753 Karlstadt, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Bescheid ist auf der Homepage des Landratsamtes Main-Spessart unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> veröffentlicht.

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können vom 14.02.2019 bis zwei Wochen nach der Auslegungsfrist, also bis zum Ablauf des 28.03.2019 schriftlich beim Landratsamt Main-Spessart erhoben werden.

Karlstadt, den 13.02.2019  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schulze, Regierungsrat

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt folgenden

#### Bescheid:

1. Die Anlage zur Herstellung von Zement der Firma HeidelbergCement AG in Triefenstein-Lengfurt ist so zu betreiben, dass die im Abgas aus staubenden Quellen enthaltenen staubförmigen Emissionen aus Kühl- und Mahlprozessen sowie sonstigen staubenden Vorgängen, angegeben als Gesamtstaub, folgende Massenkonzentrationen als Tagesmittelwert bei Kühl- und Mahlprozessen und als Mittelwert über den Stichprobenzeitraum bei sonstigen staubenden Vorgängen nicht überschreiten:

- 10 mg/m<sup>3</sup> ab 14.02.2019 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von  $\geq 10\,000\text{ m}^3$
- 10 mg/m<sup>3</sup> ab 14.02.2019 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von  $< 10\,000\text{ m}^3$

Der Halbstundenmittelwert darf gemäß Nr. 2.7 a) bb) TA Luft das 2fache des Tagesmittelwerts nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

#### 2. Hinweis

Im Übrigen gelten die vorhergehenden Bescheide unverändert fort.

#### 3. Kostenfestsetzung:

- 3.1. Die Firma HeidelbergCement AG, Triefenstein-Lengfurt, hat als Veranlasser die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ..... € festgesetzt.
- 3.3. Daneben sind Auslagen in Höhe von ..... € zu erstatten.

## Gründe:

### I.

Die Firma HeidelbergCement AG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Triefenstein-Lengfurt ein Zementwerk.

Gemäß des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 1728 am 09.04.2013) dürfen die im Abgas aus staubenden Quellen enthaltenen staubförmigen Emissionen aus Kühl- und Mahlprozessen sowie sonstigen staubenden Vorgängen, angegeben als Gesamtstaub, folgende Massenkonzentrationen als Tagesmittelwert bei Kühl- und Mahlprozessen und als Mittelwert über den Stichprobenzeitraum bei sonstigen staubenden Vorgängen nicht überschreiten:

- 10 mg/m<sup>3</sup> ab 09.04.2017 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von  $\geq 10\,000\text{ m}^3$
- 10 mg/m<sup>3</sup> ab 09.04.2019 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von  $< 10\,000\text{ m}^3$

Die Firma HeidelbergCement AG wurde mit Schreiben vom 16.03.2017 gebeten, über die beabsichtigte nachträgliche Anordnung, unter der Anforderung, dass gem. Nr. 2.7a bb) TA Luft der Halbstundenmittelwert das 2fache des Tagesmittelwertes nicht überschreiten darf, Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 03.04.2017 bestätigte die Firma HeidelbergCement AG, dass die Einhaltung des Tagesmittelwertes von 10 mg/m<sup>3</sup> bereits jetzt sicher erfolgt.

Gem. § 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG wurde der Entwurf der Anordnung im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart öffentlich bekanntgemacht und auf der Homepage des Landkreises Main-Spessart unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Art. 27a BayVwVfG“ veröffentlicht.

### II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz i.V.m Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

Gemäß § 52 BImSchG hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen alle Genehmigungsaufgaben zu überprüfen, sie ggf. auf den neuesten Stand zu bringen und sicherzustellen, dass die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält. Ein Bedarf für eine rückwirkende Regelung mittels nachträglicher Anordnung besteht nicht, um dem immissionsschutzrechtlich zu beachtenden Vorsorgegrundsatz zu entsprechen. Darüber hinaus ist auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer solchen behördlichen Maßnahme Abstand zu nehmen.

Die Fortsetzung des Anlagenbetriebs ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar, wenn die neuen Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Es handelt sich um Grenzwerte, deren Einhaltung als Stand der Technik gilt. Ihre sichere Einhaltung wurde durch Messung belegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 und 8.II.0/1.9.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die festgesetzten Auslagen betreffen die Kosten für die Postzustellung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat**

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.  
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.